

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1300 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.03.2020 Einreicher: Ausschussvorsitzende	
Beratung über Einkaufsmöglichkeiten in der Gemeinde/welche Voraussetzungen sind erforderlich, um eine Supermarktkette in die Gemeinde zu holen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	04.08.2020	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Ö	28.09.2020	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Beschlussvorschlag:
Keiner!

Sachverhalt:
Es ist zu prüfen welche Voraussetzungen erforderlich sind, um eine Supermarktkette in die Gemeinde zu holen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Auszug aus den Förderrichtlinie der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung (Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs) der ländlichen Bevölkerung durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 5 Millionen Euro) in folgenden Bereichen:

- Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,
- Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung mobiler Angebote der Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einschließlich der Gebäude, die für den Betrieb der mobilen Nahversorgungseinrichtung erforderlich sind (Basisstation), sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände und Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Investitionen werden nur gefördert, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

a) für diese Maßnahme ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entspricht.

Investitionen werden nur gefördert, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass die betreffende Einrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Nachweis kann durch Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit erbracht werden, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten. Eines Nachweises bedarf es nicht, soweit er aufgrund der Art oder des Umfangs der Investition nach Feststellung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung entbehrlich ist.

Voruntersuchungen werden nur gefördert, wenn das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung festgestellt oder bestätigt hat, dass der Untersuchungsgegenstand der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entspricht.

Die Höhe der Zuwendung:

Zuwendungsempfänger a:

soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 75 Prozent, sonst 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

Zuwendungsempfänger b:

bei Voruntersuchungen 100 Prozent, im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 100 Prozent, sonst 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wird die Zuwendung ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt, bei denen nach der aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) die dauernde

Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist (finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände), beträgt diese abweichend von Satz 1 Buchstabe a 90 Prozent, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es werden Zuwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 Euro gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- c) Ausgaben für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,

- d) Bei Zuwendungsempfängern b Ausgaben für den Kauf von Neufahrzeugen einschließlich deren Ausstattung und für den Kauf der Erstausstattung (Mobiliar, Geräte) oder die Modernisierung der Inneneinrichtung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel.

Auswahlverfahren

Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 von der Bewilligungsbehörde bewertet.